

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Kronprinzenallee 12-18
42094 Wuppertal

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit Sitz in Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 3033.

Die Anschrift der Hauptverwaltung lautet:
Kronprinzenallee 12-18, 42094 Wuppertal.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers innerhalb der EU

Entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

Die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer und für Ladungen maßgebliche Anschrift lautet:

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. h. c. Josef Beutelmann und Heinz-Werner Richter, Kronprinzenallee 12-18, 42094 Wuppertal.

4. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen zugelassen.

5. Garantie-/Sicherungsfonds

Entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) **Für die Versicherung(en) gelten die beigefügten, für die jeweiligen Tarife gültigen Versicherungsbedingungen.**

b) **Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers**

Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in Verbindung mit dem überreichten Vorschlag/Antrag.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis (einschließlich Versicherungssteuer) für die Versicherung(en) können Sie dem Vorschlag/Antrag entnehmen.

8. Steuern, Gebühren oder Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten (oder Steuern oder sonstige Gebühren) an.

9. Einzelheiten zur Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichtet werden. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Nach Vereinbarung können die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten gezahlt werden. Hierfür werden Ratenzahlungszuschläge in Höhe von 3 % des Jahresbeitrages bei halbjährlicher Zahlung und 5 % des Jahresbeitrages bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlung erhoben. Die Raten werden zu Beginn eines jeden Ratenzahlungsabschnitts fällig.

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Beitrag jeweils zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Im Fall einer vereinbarten individuellen Zahlung (z. B. durch Überweisung, Dauerauftrag) muss die Zahlung so rechtzeitig erfolgen, dass zum Fälligkeitstermin der Zahlungseingang auf dem Konto des Versicherers erfolgt ist. Die Beitragsschuld ist nur erfüllt, wenn im Fall des Beitragseinzugs das Konto des Versicherungsnehmers eine entsprechende Deckung aufweist oder im Fall individueller Zahlung der Beitrag dem Konto des Versicherers gutgeschrieben ist.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten für den aktuellen Vorschlag und beziehen sich auf diesen. Stellen Sie auf Basis des Vorschlages nicht kurzfristig einen Versicherungsantrag, so verlieren die Informationen ihre Gültigkeit bei Änderung der dem Vorschlag zu Grunde liegenden Verhältnisse, Versicherungsbedingungen und Tarife.

11. Finanzdienstleistung mit Bezug auf speziell risikobehaftete Finanzinstrumente

Entfällt

12. Zu-Stande-Kommen des Vertrages

Der Versicherer kann den Antrag innerhalb eines Monats annehmen. Diese Frist beginnt am Tag der Antragstellung.

zur Ansicht

Für eine Kfz-Haftpflichtversicherung gilt folgende Sonderregelung:

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen bis eine Tonne Nutzlast gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen - vom Eingang des Antrages an gerechnet - dem Antragsteller/Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich ablehnt.

Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn dem Antragsteller/Versicherungsnehmer der Versicherungsschein oder eine sonstige Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist zugeht. Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Beitragszahlung (s. hierzu Nr. 9) besteht dann von dem im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbegins an Versicherungsschutz.

13. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem ihm der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG,
Kronprinzenallee 12-18,
42094 Wuppertal,
Fax (02 02) 4 38 28 46,
E-Mail info@barmenia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft er einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Folgen unzureichender Belehrung

Hat der Versicherungsnehmer dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt, wurde er jedoch über das Widerrufsrecht, dessen Rechtsfolgen und/oder den bis zum Zugang des Widerrufs zu zahlenden Betrag nicht bzw. nicht richtig unterrichtet, so

hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich zu dem Beitrag, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

14. Laufzeit

Die vereinbarte Laufzeit der Versicherung(en) ergibt sich aus diesem Vorschlag/Antrag. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragslaufzeit stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate - in der Kfz-Versicherung einen Monat - vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

15. Angaben zur Vertragsbeendigung

Wird ein Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr geschlossen, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer, mit einer Frist von drei Monaten - in der Kfz-Versicherung mit einer Frist von einem Monat - kündigen. Weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers (z. B. nach einem Schadensfall oder wegen einer Erhöhung der Beiträge) bzw. des Versicherers (z. B. wegen Verzuges mit der Beitragszahlung) sowie sonstige Beendigungsgründe (z. B. Wegfall des versicherten Risikos) sind in den einzelnen Versicherungsbedingungen geregelt.

In der Kfz-Versicherung sind in den Versicherungsbedingungen für den Fall schuldhaft nicht angezeigter Änderungen zu beitragsrelevanten Risikoumständen Vertragsstrafen geregelt.

16. Recht, das der Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu Grunde liegt

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf den Versicherungsvertrag anwendbares Recht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die hier unter den Nummern 1 bis 20 gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

19. Versicherungsombudsmann

Außergerichtlich kann eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, eingelegt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde kann auch gerichtet werden an: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.